

7. Es soll keinem mehr erlaubt sein, Stöcke auszugraben.

8. Es ist jedem Bürger erlaubt, vom Anfang Juli bis Ende September eine Kuh oder ein Kind und Kälber und Zugpferd und Ochsen in das Nied, Wald oder Berg zu treiben, und was er mehr hat, so muß er Überjatzgeld bezahlen, von einer Kuh einen Gulden, von einem Kind 48 Kreuzer und von einem jährigen Stuck Roß 48 Kreuzer und was älter ist einen Gulden. Und von diesem Überjatzgeld soll jedem Bürger gleichviel bezahlt werden. Und was vom andern erköst oder empfangen wird, soll jedem gleichviel bezahlt werden.

(Unterschrift des Richters Michael Maryer mit 21 Bürgern.)

1838. März 30. Waldverordnung.

„Da bishero in der Gemeinde Mauren die Waldverordnung nicht genau beobachtet worden ist und immer Frevel begangen worden sind, so haben die Vorsteher folgenden Schluß gemacht „daß:

1. Wer einen Stumpen Holz in der Gemeindewaldung haut, zahlt 10 fl Straf.
2. Wer dem andern im zugetheilten Bauwald einen Stumpen haut, 10 fl Straf nebst Schadenersatz an den Eigentümer.
3. Das in eigener Waldung geschlagene Holz ohne sein Holzzeichen fällt der Gemeinde zu.
4. Das Stutzen der Tannen, das Hauen von Zaunstecken, „Girt und Kreß“ in der Gemeindewaldung wird mit 5 fl bestraft.
5. Wer der Gemeinde oder einem Privaten geschlagenes oder gearbeitetes Holz entwendet, zahlt für jedes Stück 10 fl Strafe.
6. Das Ausgraben von Stöcken in der Gemeindewaldung ist bei Strafe von 5 fl für jeden Stock verboten.
7. „Wenn einer in der zugetheilten Waldung oder ab den Zäunen Holz zusammen richtet, welcher nicht in seiner eigenen Waldung ist, wird mit unbestimmter Strafe gestraft werden. Sollte einer oder der andere Bürger Arme oder Hinterlässe Leute in seinem Hause haben, dieser hat darauf acht zu geben, daß solche Leute diese Punkte nicht übertreten, sonst muß er für diese die Strafe bezahlen.“
8. Das Holzverkaufen außer die Gemeinde ist verboten bei 10 fl Straf.